

Satzung der Stadt Emmerich am Rhein

zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von
Gebieten für Grundstücke an den Straßen Geistmarkt, Steintor,
Kleiner Wall, Kurze Straße und Martinikirchgang
(Erhaltungssatzung)

vom

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Aufgrund § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am die folgende Erhaltungssatzung als Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke

- Geistmarkt 1, 3 bis 17 (jeweils teilweise), 18 bis 23, 24 (teilweise), 25, 26 (teilweise), 26a und 27 bis 33
- Steintor 3 und 5
- Kleiner Wall 2
- Kurze Straße 6 und 8
- Martinikirchgang 2

sowie die von ihnen eingerahmten Flächen und Teilflächen der öffentlichen Verkehrsflächen *Geistmarkt, Steintor, Kleiner Wall, Kurze Straße, Martinikirchgang* und *Hinter dem Mühlenberg*.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist zusätzlich durch zeichnerische Darstellung im Anlageplan (Karte mit räumlichem Geltungsbereich) kenntlich gemacht.

(2) Der Anlageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt

(1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen

- a) der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung
- b) die Errichtung

von baulichen Anlagen der Genehmigung.

Die Genehmigung ist auch für nach der Landesbauordnung NRW genehmigungsfreien oder sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.

Änderungen baulicher Anlagen betreffen auch Veränderungen an den von dem vor dem Grundstück liegenden Straßenraum einsehbaren Fassaden, z.B. Fenstergliederungen, Türen, Materialien oder Farben.

(2) Änderungen im Innenbereich der Gebäude ohne Außenwirkung sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

(3) Die erforderliche Genehmigung kann im Falle des Abs. 1 a) (Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung) versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Im Falle des Abs. 1 b) (Errichtung) kann die Genehmigung versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 213 Baugesetzbuch.

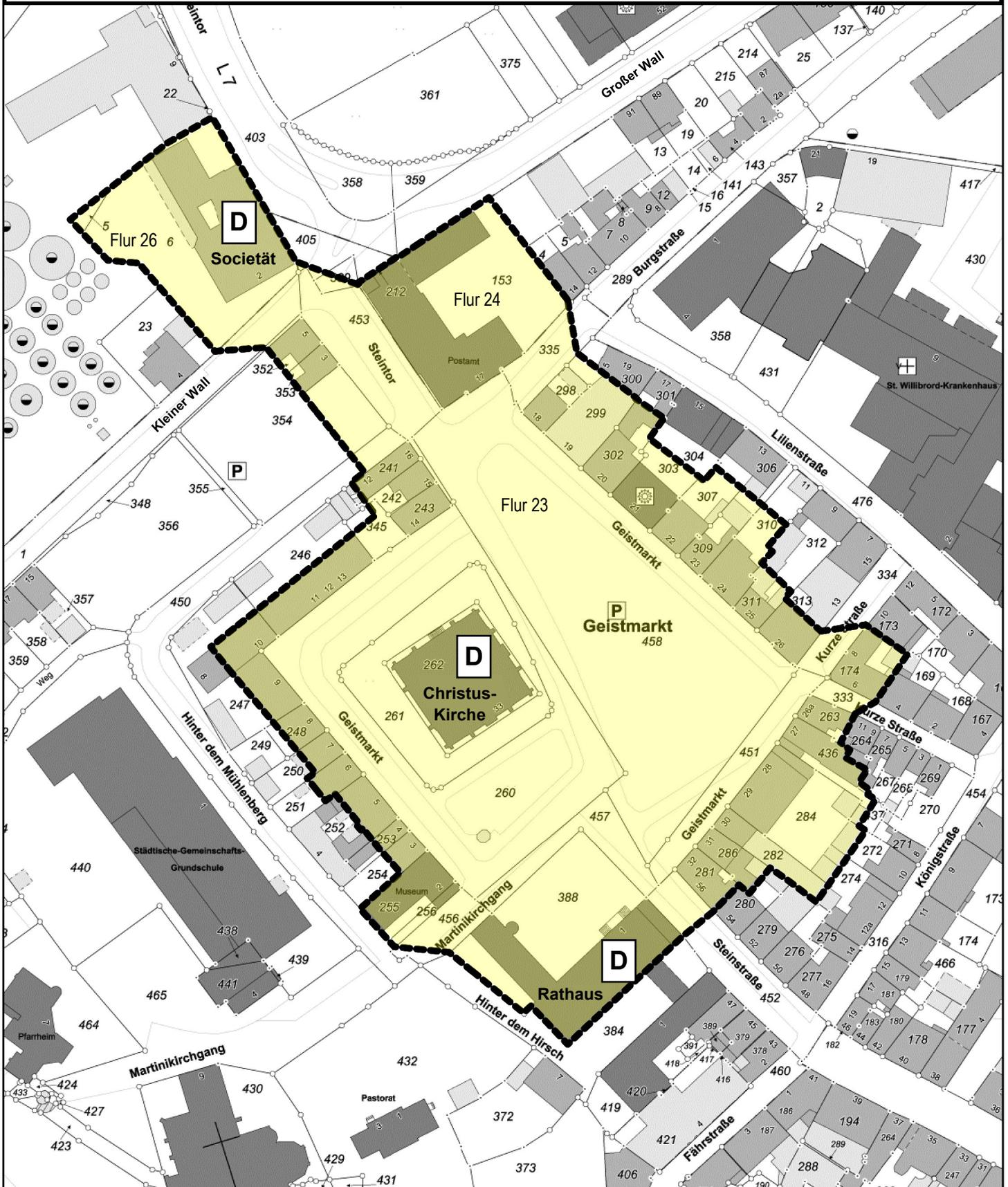
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

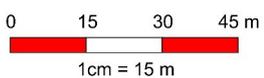


Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten für Grundstücke an den Straßen Geistmarkt, Steintor, Kleiner Wall, Kurze Straße und Martinikirchgang (Erhaltungssatzung)

hier: Anlageplan „Räumlicher Geltungsbereich“



Maßstab 1 : 1.500



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches



Eingetragenes Baudenkmal

